

Stellungnahme(n) (Stand: 03.05.2021)

Sie betrachten: Kaistraße 1 (03/011)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.03.2021 - 23.04.2021

Behörde:	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Frist:	23.04.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Renate Nitz (Stadt Duesseldorf), am: 28.04.2021 , Aktenzeichen: -</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Kerstin Kreutzberg Verwaltungsfachwirtin</p> <p>-----</p> <p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Tel. 0228 9834-139 Fax 0228 9834-119</p> <p>kerstin.kreutzberg@lvr.de www.bodendenkmalpflege.lvr.de www.lvr.de</p> <p>Anhänge: 03-011_Stellungnahme_LVR-Amt für Bodendenkmalpflege_4(2) (111018_03-011_stellungnahme_lvr- amt_fuer_bodendenkmalpflege_4_2_.eml)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-